**13. JUNI 1991 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Artikel 569 und 628 des Gerichtsgesetzbuches**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Januar 1997)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER JUSTIZ**

**13. JUNI 1991 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Artikel 569 und 628 des Gerichtsgesetzbuches**

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1 -** Artikel 11 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 11 - Belgier ist das in Belgien geborene Kind eines seinerseits in Belgien geborenen Elternteils, der im Laufe der letzten zehn Jahre vor der Geburt des Kindes fünf Jahre lang seinen Hauptwohnort in Belgien gehabt hat.

Belgier wird am Tag, an dem die Adoption wirksam wird, das in Belgien geborene Kind, das von einem seinerseits in Belgien geborenen Ausländer adoptiert wird, der im Laufe der letzten zehn Jahre vor dem Tag, an dem die Adoption wirksam wird, fünf Jahre lang seinen Hauptwohnort in Belgien gehabt hat, es sei denn, das Kind hat an diesem Tag das Alter von achtzehn Jahren erreicht oder ist bis dahin für mündig erklärt worden.

Wird die Abstammung gegenüber einem in Absatz 1 erwähnten Elternteil nach dem Urteil oder Entscheid zur Homologierung oder Verkündung der Adoption festgestellt, so wird dem Kind die belgische Staatsangehörigkeit nur dann aufgrund dieser Abstammung zuerkannt, wenn sie gegenüber dem Adoptivelternteil oder dessen Ehepartner festgestellt wird.

Die Person, der die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Absatz 1 zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, wenn die Abstammung nicht mehr länger feststeht, nachdem sie achtzehn Jahre alt geworden oder für mündig erklärt worden ist. Steht die Abstammung nicht mehr länger fest, bevor sie achtzehn Jahre alt ist oder für mündig erklärt wird, können die Rechtsgeschäfte, die abgeschlossen worden sind, als die Abstammung noch feststand, und deren Gültigkeit vom Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit abhängt, nicht aus dem einzigen Grund angefochten werden, dass der Betreffende diese Staatsangehörigkeit nicht besaß. Das gilt auch für die vor diesem Tag erworbenen Rechte.

**Art. 2 -** Ein Artikel 11*bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetzbuch eingefügt:

Artikel 11*bis* - 1 - Belgier ist das in Belgien geborene Kind, dessen Eltern oder im Adoptionsfall dessen Adoptiveltern, bevor es zwölf Jahre alt wird, eine Erklärung abgeben, mit der sie gemäß dem vorliegenden Artikel für das Kind die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verlangen. Diese Eltern beziehungsweise Adoptiveltern müssen ihren Hauptwohnort während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung in Belgien gehabt haben, und das Kind muss seinen Hauptwohnort seit seiner Geburt in Belgien gehabt haben.

 2 - Steht die Abstammung des Kindes beiden Elternteilen gegenüber fest, wird die Erklärung von beiden gemeinsam abgegeben. Ist das Kind von zwei Personen adoptiert worden, wird die Erklärung von beiden Adoptiveltern teilen gemeinsam abgegeben.

Wenn jedoch einer der Eltern- oder Adoptiveltern teile verstorben ist, wenn es ihm unmöglich ist, seinen Willen zu äußern, wenn er für verschollen erklärt worden ist oder wenn er seinen Hauptwohnort nicht mehr in Belgien hat, sich jedoch mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt, genügt die Erklärung des anderen Eltern- beziehungsweise Adoptiveltern teils.

Steht die Abstammung des Kindes nur einem seiner Elternteile gegenüber fest oder ist das Kind nur von einer Person adoptiert worden, wird die Erklärung von diesem Eltern- beziehungsweise Adoptiveltern teil abgegeben. Ist der Adoptiveltern teil jedoch der Ehepartner des Elternteils, wird die Erklärung von beiden abgegeben.

 3 - Die Erklärung wird vor dem Standesbeamten des Hauptwohnortes des Kindes abgegeben; der Standesbeamte übermittelt der Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz des Amtsbereiches unmittelbar eine Kopie dieser Erklärung. Der Prokurator des Königs bestätigt unverzüglich den Empfang dieser Kopie.

Der Prokurator des Königs kann innerhalb zweier Monate nach der Empfangsbestätigung Einspruch gegen die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit erheben, wenn mit der Erklärung ein anderer Zweck verfolgt wird als das Interesse des Kindes, die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt zu bekommen.

Ist er der Ansicht, keinen Einspruch erheben zu müssen, übermittelt er dem Standesbeamten eine Bescheinigung über die Nichterhebung eines Einspruchs. Die Erklärung wird unmittelbar gemäß Artikel 22  4 eingetragen und vermerkt.

Bei Ablauf der zweimonatigen Frist und mangels Einspruch beziehungsweise Übermittlung einer Bescheinigung über die Nichterhebung eines Einspruchs wird die Erklärung von Amts wegen gemäß Artikel 22  4 eingetragen und vermerkt.

 4 - Der Einspruchsakt muss mit Gründen versehen sein. Auf Betreiben des Prokurators des Königs wird er dem Standesbeamten und, per Einschreiben, dem oder den Abgebern der Erklärung notifiziert.

Nachdem das Gericht erster Instanz den oder die Abgeber der Erklärung angehört oder geladen hat, entscheidet es über die Begründetheit des Einspruchs. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen werden. Auf Betreiben des Prokurators des Königs wird sie dem oder den Abgebern der Erklärung notifiziert. Der oder die Abgeber der Erklärung und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Nitrifizierung durch einen an den Appellationshof gerichteten Antrag Berufung gegen die Entscheidung einlegen. Der Appellationshof befindet darüber, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und den oder die Abgeber der Erklärung angehört oder geladen hat.

Ladungen und Notifizierungen erfolgen auf dem Verwaltungsweg.

 5 - Der Tenor der endgültigen Entscheidung zur Aufhebung des Einspruchs wird dem Standesbeamten auf Betreiben der Staatsanwaltschaft zugeschickt. Die Erklärung wird unmittelbar gemäß Artikel 22  4 eingetragen und vermerkt.

 6 - Der Standesbeamte notifiziert dem oder den Abgebern der Erklärung die Eintragung.

Die Erklärung ist ab der Eintragung wirksam.

 7 - In Ermangelung des in 2 Absatz 2 vorgeschriebenen Einverständnisses kann der Eltern- oder Adoptiveltern teil dennoch die Erklärung vor dem Standesbeamten des Hauptwohnortes des Kindes abgeben. Dieser teilt sie unmittelbar der Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz des Amtsbereiches mit. Der Prokurator des Königs beurkundet dies unverzüglich.

Das Gericht erster Instanz entscheidet über die Bewilligung der Erklärung, nachdem es die Stellungnahme des Prokurators des Königs eingeholt und die Eltern oder Adoptiveltern angehört oder geladen hat. Es bewilligt sie, sofern es der Meinung ist, die Ablehnung des Einverständnisses sei missbräuchlich, und sofern mit der Erklärung kein anderer Zweck verfolgt wird als das Interesse des Kindes, die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt zu bekommen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen werden.

Die Entscheidung wird den Eltern oder Adoptiveltern auf Betreiben des Prokurators des Königs notifiziert. Innerhalb fünfzehn Tagen nach der Nitrifizierung können die Eltern oder Adoptiveltern und der Prokurator des Königs durch eine an den Appellationshof gerichtete Klageschrift Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts einlegen. Der Appellationshof entscheidet darüber, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und die Eltern oder Adoptiveltern angehört oder geladen hat.

Ladungen und Notifizierungen erfolgen auf dem Verwaltungsweg.

Der Tenor der endgültigen Bewilligungsentscheidung gibt die vollständige Identität des Kindes an; er wird auf Betreiben der Staatsanwaltschaft in das in Artikel 25 angegebene Register des Hauptwohnortes des Kindes übertragen.

Die Erklärung ist ab der Übertragung wirksam.

**Art. 3 -** In Kapitel III desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt 1 eingefügt mit der Überschrift:

Abschnitt 1 - Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch Staatsangehörigkeits­erklärung

Die Abschnitte 1, 2, 3 und 4 desselben Kapitels erhalten die Nummern 2, 3, 4 beziehungsweise 5.

**Art. 4 -** Ein Artikel 12*bis* mit folgendem Wortlaut wird in Kapitel III Abschnitt 1 desselben Gesetzbuches eingefügt:

Artikel 12*bis* - 1 - Der Ausländer, der in Belgien geboren ist und seinen Hauptwohnort seit seiner Geburt in Belgien hat, kann, wenn er das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat und weniger als dreißig Jahre alt ist, die belgische Staatsangehörigkeit erwerben, indem er eine Erklärung gemäß  2 des vorliegenden Artikels abgibt.

 2 - Die Erklärung wird vor dem Standesbeamten des Ortes abgegeben, wo derjenige, der sie abgibt, seinen Hauptwohnort hat; der Standesbeamte übermittelt der Staatsanwaltschaft beim Gericht erster Instanz des Amtsbereiches unmittelbar eine Kopie dieser Erklärung. Der Prokurator des Königs bestätigt unverzüglich den Empfang der Kopie.

Der Prokurator des Königs kann innerhalb zweier Monate nach der Empfangsbestätigung Einspruch gegen den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit erheben, wenn ein Hindernis vorliegt wegen schwerwiegender persönlicher Fakten.

Ist er der Ansicht, keinen Einspruch erheben zu müssen, übermittelt er dem Standesbeamten eine Bescheinigung über die Nichterhebung eines Einspruchs. Die Erklärung wird unmittelbar gemäß Artikel 22  4 eingetragen und vermerkt.

Bei Ablauf der zweimonatigen Frist und mangels Einspruch beziehungsweise Übermittlung einer Bescheinigung über die Nichterhebung eines Einspruchs wird die Erklärung von Amts wegen gemäß Artikel 22  4 eingetragen und vermerkt.

 3 - Der Einspruchsakt muss mit Gründen versehen sein. Auf Betreiben des Prokurators des Königs wird er dem Standesbeamten und, per Einschreiben, dem Betreffenden notifiziert.

Nachdem das Gericht erster Instanz den Betreffenden angehört oder geladen hat, befindet es über die Begründetheit des Einspruchs. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen werden.

Die Entscheidung wird dem Betreffenden auf Betreiben des Prokurators des Königs notifiziert. Der Betreffende und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Nitrifizierung durch eine an den Appellationshof gerichtete Klageschrift Berufung gegen die Entscheidung einlegen.

Der Appellationshof befindet darüber, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und den Betreffenden angehört oder geladen hat.

Ladungen und Notifizierungen erfolgen auf dem Verwaltungsweg.

 4 - Der Tenor der endgültigen Entscheidung zur Aufhebung des Einspruchs wird dem Standesbeamten auf Betreiben der Staatsanwaltschaft zugeschickt. Die Erklärung wird unmittelbar gemäß Artikel 22  4 eingetragen und vermerkt.

 5 - Der Standesbeamte notifiziert dem Betreffenden die Eintragung.

Die Erklärung ist ab der Eintragung wirksam.

**Art. 5 -** Artikel 23 1 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 1 - Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Elternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die Staatsangehörigkeit nicht aufgrund von Artikel 11 zuerkannt worden ist, kann bei grobem Verstoß gegen ihre Pflichten als belgische Bürger die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden.

**Art. 6 -** Das Inkrafttreten von Artikel 1 hat nicht zur Folge, dass dem Ausländer, der zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt wird.

**Art. 7 -**  1 - Artikel 569 Absatz 1 Nr. 22 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, wird durch folgenden Text ersetzt:

22. über die in den Artikeln 11*bis* und 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Anträge und über die aufgrund der Artikel 15 bis 17, 24, 26 und 28 desselben Gesetzbuches abgegebenen Erklärungen.

 2 - Artikel 628 Nr. 9 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, wird durch folgenden Text ersetzt:

9. der Richter des Hauptwohnortes des Kindes, wenn es sich um einen in Artikel 11*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Antrag handelt, oder des Hauptwohnortes des Abgebers der Erklärung, wenn es sich um einen in Artikel 12*bis* erwähnten Antrag oder um aufgrund der Artikel 15 bis 17, 24, 26 und 28 desselben Gesetzbuches abgegebene Erklärungen handelt.

**Art. 8 -** Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des vierten Monats nach dem Monat, in dem es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. Juni 1991

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz:

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET